

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1953

Nummer 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
C. Innenminister.
D. Finanzminister.
 RdErl. 9. 3. 1953, Jahresabschluß 1952, Landshaushalt. S. 349.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
G. Arbeitsminister.
H. Sozialminister.
J. Kultusminister.
K. Minister für Wiederaufbau.
L. Justizminister.

D. Finanzminister**Jahresabschluß 1952**
Landshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 3. 1953 — I A 1 — 1801
Tgb.-Nr. 1710/53

I. Abschlußtage

1. Es haben abzuschließen:
 - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am 24. April 1953,
 - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 15. Mai 1953.
2. Die Kassen haben Annahmeanordnungen bis zum zehnten Tage, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum fünften Tage vor dem Abschluß anzunehmen.
3. Die Landeshauptkasse hat Annahme- und Ausgabenanordnungen bis zum 30. Mai 1953, Umbuchungsanordnungen bis zum 15. Juni 1953 anzunehmen.

II. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1951 übernommene Haushaltsreste.

Die im Rechnungsjahr 1951 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahrs 1952 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1951 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahrs 1952 verbliebene Haushaltsreste.

1. Bei Ansätzen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltssmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabereste nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt wer-

den. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen entsprechende Weisungen.

2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens bis zum 15. Juni 1953 zu erteilen.
3. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
4. Die Herren Minister bitte ich, mir für ihre Einzelpläne die gebildeten Haushaltsausgabereste einschl. Vorgriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 3) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens bis zum 15. Juni 1953, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen und entscheiden kann, inwieweit eine Belassung von Haushaltsausgaberesten haushaltrechtlich und haushaltswirtschaftlich zugestanden werden kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
5. Die in das Rechnungsjahr 1953 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.
6. Durch § 8 (2) des Haushaltsgesetzes 1952 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1952 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge bis zum 15. Juni 1953 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
7. Bei den in den Einzelplänen ausgebrachten Titeln, die ihre Mittel an einen Verrechnungshaushalt erstatte sowie bei den Verrechnungshaushalten selbst dürfen Haushaltsausgabereste nicht gebildet werden.

III. Beiträge zur Haushaltsrechnung

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsmäßig gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen (s. IV) erforderlich werden, muß auf diese Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen großer Wert gelegt werden. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß der bewirtschaftenden Dienststelle eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung.
2. Die Beiträge zur Haushaltsrechnung und die hierzu erforderlichen Anlagen sind von allen Verwaltungen, für die nicht die Landeshauptkasse buchende Kasse ist, bis zum 1. Juni 1953, von den übrigen Verwaltungen bis zum 30. Juni 1953 dem Fachminister vorzulegen, soweit er nicht auf Beiträge verzichtet hat (vgl. Fin-Min. v. 3. 4. 1952 — IF Tgb.-Nr. 2893/52), nur an die Fachminister und Regierungspräsidenten gerichtet). Die Landeshauptkasse wird bis zum 1. Juni 1953 den Fachministern je eine Durchschrift des Anhangs zur Zentralrechnung vorlegen, in dem nur die Ergebnisse der nachgeordneten Kassen enthalten sind. Die Herren Minister werden gebeten, die Beiträge zu überprüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang zur Zentralrechnung festzustellen.
3. Sobald der endgültige Abschluß vorliegt und die Haushaltsreste und Vorriffe feststehen, fertigt die Landeshauptkasse die Zentralrechnungen an und übersendet jedem Fachminister eine Durchschrift, die als Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung dient. Den Zeitpunkt für die Einreichung dieser Beiträge werde ich noch bekanntgeben.

IV. Berichtigungen nach dem Jahresabschluß

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen.

Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung unter entsprechender Erläuterung zu berücksichtigen.

V. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittssummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung in den Spalten 6 bzw. 7 erscheinen (vgl. VI, 1). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste sind in den Titelübersichten neben oder über die jeweilige Titelsumme — eingeklammert und mit dem Kennzeichen HR versehen — zu setzen. Vorriffe sind entsprechend in Rot zu vermerken. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
2. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1952 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 204 verstärkt worden. Die Kassen haben über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluß des Erlasses abgedruckten Muster aufzustellen und der übergeordneten Kasse mit den Titelübersichten vorzulegen. Die Oberkassen stellen eine Gesamtnachweisung auf, die sie der Landeshauptkasse mit den Titelübersichten übersenden. Die Landeshauptkasse hat diese Gesamtnachweisung zusammen mit ihrer eigenen Nachweisung mir nach dem 15. Juni 1953 umgehend vorzulegen.
3. Um den Fachministern vor dem für die Landeshauptkasse festgesetzten Annahmeschluß einen Überblick über das vorläufige Rechnungsergebnis ihres Einzelplans zu ermöglichen, wird die Landeshauptkasse außer den unter III. Ziff. 2 erwähnten Durchschriften

der Anhänge den Fachministern bis zum 5. Juni 1953 eine Titelübersicht über das vorläufige Ergebnis ihrer Amtskassenrechnung zuleiten. Eine weitere Titelübersicht, in der zwischenzeitlich durchgeführte Umbuchungen berücksichtigt sind, wird von der Landeshauptkasse nach dem 15. Juni 1953 übersandt.

VI. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen. Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltssätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte "Vermerke" der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben.

Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen oder die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen und durch einen Rechnungsbeamten festzustellen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

Die Amtskassen legen bis zum 10. Mai 1953 eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorrüfungsstellen (Rechnungssämler) weiterzuleiten haben. Die Vorrüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofes aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden alsdann sowohl das Verzeichnis als auch die dem Verzeichnis als Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisungen bis zum 30. Juni 1953 dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan und jedem Sonderhaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO, und zwar nur für die in Frage kommenden Titel, zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der RRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen.

Binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

VII. Sonstiges

1. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.
2. Jede Kasse hat besondere Nachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse zu jeder Rechnungsnachweisung aufzustellen und zur Prüfung durch den Landesrechnungshof mit der Rechnung vorzulegen. Sie sind als Verwahrungen A und Vorschüsse A zu kennzeichnen.

3. Außerdem hat jede Kasse binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltsvorschüsse und Vorschüsse zur Hausratbeschaffung), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 5. Juni 1953 der Landeshauptkasse vor. Sie sind als Verwahrungen B und Vorschüsse B zu kennzeichnen.

4. Ferner sind von jeder Kasse ebenfalls binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag die Anzahl der Empfänger und die Gesamtsummen der Gehaltsvorschüsse und der Vorschüsse zur Wiederbeschaffung von Hausrat (auf Grund meines RdErl. v. 7. Mai 1949 — B 3140 — 4700/IV —) der übergeordneten Kasse, getrennt nach den folgenden Gruppen mitzuteilen:

- (1) Gehaltsvorschüsse
- (2) Hausratvorschüsse (auf Grund des RdErl. v. 7. Mai 1949)
 - a) an Landesbedienstete
 - b) an Bundesbedienstete, soweit ungetilgte Vorschüsse aus Landesmitteln noch offenstehen
 - c) Landesanteile an den Vorschüssen an SK- und RB-Polizei
 - d) Landesanteile an den Vorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Richtigkeit der Beträge ist durch den Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Vorschüsse sind als Vorschüsse C zu kenn-

zeichnen. Die übergeordneten Kassen stellen die von den einzelnen Kassen mitgeteilten und ihre eigenen Vorschüsse in einer Nachweisung mit folgender Spalteneinteilung zusammen:

- Sp. 1: Lfd. Nr.
- Sp. 2: Bezeichnung der Kasse
- Sp. 3: Gehaltsvorschüsse
- Sp. 4: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 3
- Sp. 5: Hausratvorschüsse an Landesbedienstete (ohne Sp. 7, 9 und 10)
- Sp. 6: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 5
- Sp. 7: Bei den Landesmitteln noch offenstehende Hausratvorschüsse an jetzige Bedienstete des Bundes
- Sp. 8: Anzahl der Empfänger der Vorschüsse in Sp. 7
- Sp. 9: Landesanteile an den Hausratvorschüssen an SK- und RB-Polizei
- Sp. 10: Landesanteile an den Hausratvorschüssen an Volks- und Mittelschullehrer.

Die Spalten 3 bis 10 sind für sich aufzurechnen. Die Richtigkeit der ausgewiesenen eigenen Vorschüsse der übergeordneten Kasse und die Richtigkeit der Zusammenstellung ist von dem Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

5. Ich bitte bei der Zusammenstellung der Vorschußbeträge, insbesondere hinsichtlich der Hausratvorschüsse, größte Sorgfalt und Genauigkeit zu beachten, da auf Grund dieser Nachweisungen bei der Landeshauptkasse Buchungen vorzunehmen sind.

Die Zusammenstellungen sind der Landeshauptkasse bis zum 5. Juni 1953 vorzulegen.

6. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115¹ Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

Muster
zu V, 2

(Kasse)

Nachweisung

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben
(Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres
zu decken sind)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushaltsbetrag 1952 einschl. Vorjahrestest	Ist-Ausgabe	Demnach überplanmäßige Ausgabe (Sp. 5—4)	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 204 bewilligt durch Erlass des vom	
1	2	3	4	5	6	7 a	7 b

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1953 S. 349.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

